



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Katharina Schulze, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften (Drs. 17/2820)**

**hier: Verpflichtende frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bei Großvorhaben**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 Nr. 2 Buchst b (Art. 25 Abs. 3) erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Bei Vorhaben, für welche die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder eines Planfeststellungsverfahrens besteht, soll bereits vor Antragstellung eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). <sup>2</sup>Der Vorhabenträger soll die Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. <sup>3</sup>Hierbei kann er sich elektronischer Informationstechnologien bedienen. <sup>4</sup>Zeigen die Äußerungen ein geringes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, insbesondere durch eine geringe Zahl von Äußerungen oder die Behandlung sachfremder Themen, kann der Vorhabenträger auf eine Erörterung verzichten. <sup>5</sup>Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung mitgeteilt werden. <sup>6</sup>Für die Mitteilung gegenüber der Öffentlichkeit gilt Satz 3 entsprechend. <sup>7</sup>Die Erkenntnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung werden in das Zulassungsverfahren einbezogen. <sup>8</sup>Die Kosten der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung trägt der Vorhabenträger. <sup>9</sup>Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht, soweit die Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. <sup>10</sup>Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

### Begründung:

Die am 12. Februar 2015 im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen durchgeführte Expertenanhörung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung, mit dem die Übernahme der bundesrechtlichen Regelung zur sogenannten „frühen Öffentlichkeitsbeteiligung“ ins bayerische Landesrecht vorgesehen ist, hat ergeben, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr als ein erster Schritt in Richtung der Stärkung der Beteiligungsrechte der Zivilgesellschaft bei Großvorhaben ist. Die insbesondere von Seiten der Umweltverbände im Rahmen der Verbandsanhörung geäußerten Bedenken, dass die Regelung mit der bloßen „Hinwirkungspflicht“ in mehrfacher Hinsicht nicht weit genug geht, um eine wirksame Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Nichtregierungsorganisationen bei Großvorhaben zu etablieren, konnte mit der Anhörung nicht ausgeräumt werden. So ist der Vorhabenträger nach § 25 Abs. 3 VwVfG selbst bei – in der Regel besonders umweltrelevanten – Infrastrukturvorhaben, die planfeststellungs- und/oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind und die sich als besonders konfliktrichtig herausstellen können, nicht verpflichtet, eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die gesetzliche Regelung einer bloßen Hinwirkungspflicht mit fakultativer früher Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger ist schon deshalb entbehrlich, weil die Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Öffentlichkeitsbeteiligung auch schon vor Einführung des § 25 Abs. 3 VwVfG bestand, so dass es sich um einen typischen Akt symbolischer Gesetzgebung handelt (vgl. Mann/Sennenkamp/Uechtritz, Verwaltungsverfahrensgesetz, § 25, Rn. 49). Auch die Eingrenzung der Beteiligung auf die „betroffene“ Öffentlichkeit zeigt, dass die Vorschrift insgesamt noch in erheblichem Maße vom alten Denken der Öffentlichkeitsbeteiligung als Informationsbeschaffung und vorverlagerten Rechtsschutz und nicht von dem Ziel einer zivilgesellschaftlichen Teilhabe an raumbedeutsamen Entscheidungen geleitet ist. Diesen Unzulänglichkeiten der bundesrechtlichen Vorschrift ist daher in Bayern durch die Aufnahme einer von § 25 Abs. 3 VwVfG abweichenden Fassung im BayVwVfG zu begegnen, die eine Stärkung der Beteiligungskultur im Fokus hat. Die durchgeführte Expertenanhörung hat ergeben, dass der Landesgesetzgeber insoweit Gestaltungsfreiheit hat, auch wenn nicht alle Expertinnen und Experten eine Abweichung von der bundesrechtlichen Vorgabe befürwortet haben.

Die in dem Änderungsantrag vorgesehene Regelung trägt mit ihrem weiten Öffentlichkeitsbegriff zum einem dem gesellschaftlichen Wandel Rechnung: Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche Gruppierungen und Verbände wollen mitreden und an Entscheidungen teilhaben. Zum anderen ist sie ein Schritt in Richtung einer offeneren Beteiligungskultur. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung dient nicht nur der Akzeptanz von Vorhaben, sondern kann durch rechtzeitige Anpassung der Planungen ansonsten erst nachträglich notwendig werdende Planänderungen und damit unnötige Kosten vermeiden. Dies gilt auch für Vorhaben, die einem nachfolgenden förmlichen Verfahren unterliegen. Insbesondere bis zum Erörterungstermin in förm-

lichen Zulassungsverfahren sind die Fronten zwischen den Beteiligten oftmals verhärtet, nicht zuletzt, weil in diesem späten Zeitpunkt bereits in erheblichem Umfang Vorfestlegungen erfolgt und Entscheidungsspielräume verengt sind. Mit der vorgesehenen Regelung wird daher für die – in der Regel besonders umweltrelevanten – Vorhaben, die planfeststellungs- und/oder umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig sind, grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung für die Vorhabenträger eingeführt. Die Ausgestaltung als „Soll-Regelung“ bewirkt, dass in atypischen Fällen von dieser Regel abgewichen und ausnahmsweise auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden kann.